

Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte

Die Stellungnahme (DV 12/17) wurde am 6. Dezember 2017 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

Vorbemerkungen	3
Stärkung der Sozialpolitik in der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten	3
Die Europäische Säule sozialer Rechte als Instrument für eine soziale Aufwärtskonvergenz	5
Hinweise zu einzelnen Politikfeldern	7

Der Deutsche Verein unterstützt das Ziel der Europäischen Kommission, mit der „Europäischen Säule sozialer Rechte“ (ESSR) eine soziale Aufwärtskonvergenz im Sinne des verbesserten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EU zu erreichen. Der Deutsche Verein fordert die Mitgliedstaaten auf, eine sozialpolitische Konvergenz der europäischen Sozialleistungssysteme auf einem anspruchsvollen Niveau anzustreben und dabei die regionalen und kommunalen Akteure, die Sozialversicherer sowie die Akteure der Zivilgesellschaft, wie zum Beispiel die Freie Wohlfahrtspflege, einzubinden.

Vorbemerkungen

In seiner Rede zur Lage der Europäischen Union (EU) hatte der Präsident der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker im September 2015 die Entwicklung einer „Europäischen Säule der sozialen Rechte“ („European Pillar of social rights“) angekündigt.¹ Am 8. März 2016 hatte die Europäische Kommission eine „Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte“ eingeleitet² und dazu einen „Ersten vorläufigen Entwurf einer europäischen Säule sozialer Rechte“³ vorgelegt. Der Deutsche Verein hatte sich mit seiner Stellungnahme vom 27. September 2016 an dieser Konsultation beteiligt.⁴ Am 26. April 2017 hat die Europäische Kommission nun die „Europäische Säule sozialer Rechte“ als Kommissionsempfehlung verabschiedet.⁵ Gleichzeitig hat sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgeschlagen,⁶ dass es eine gemeinsame „interinstitutionelle Proklamation“ des Textes durch Kommission, Rat und Parlament geben soll. Am 17. November 2017 erfolgte die entsprechende gemeinsame Proklamation im Rahmen des Sozialgipfels in Schweden.⁷ Die Europäische Säule sozialer Rechte soll „als Kompass für effiziente beschäftigungspolitische und soziale Ergebnisse dienen“ und „als Richtschnur dazu beitragen, dass soziale Rechte besser in konkrete Rechtsvorschriften umgesetzt und angewandt werden“⁸.

Stärkung der Sozialpolitik in der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten

Die Europäische Union ist mit 28 Mitgliedstaaten ein wirtschaftlich und sozial heterogener Zusammenschluss. Gleichzeitig ist sie ein gemeinsamer Wirt-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Britta Spilker.

1 http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-15-5614_de.htm (9. September 2015).

2 „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte“ vom 8. März 2016, COM(2016) 127 final, http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4bab37-e5f2-11e5-8a50-01aa75ed71a1.0016.02/DOC_1&format=PDF.

3 Anhang „Erster vorläufiger Entwurf einer europäischen Säule sozialer Rechte“, Annex 1 zu COM(2016) 127 final, http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4bab37-e5f2-11e5-8a50-01aa75ed71a1.0016.02/DOC_2&format=PDF.

4 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte vom 27. September 2016, NDV 2016, 558 ff.

5 Empfehlung (EU) 2017/761 der Kommission vom 26. April 2017 zur europäischen Säule sozialer Rechte, Amtsblatt der Europäischen Union, L 113/56, 29. April 2017, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:113:FULL&from=DE>.

6 Vorschlag für eine interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte, COM(2017) 251, 26. April 2017, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0251&qid=1512572791722&from=DE>.

7 https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet_de.pdf.

8 Siehe Fußn. 5.



schafts- und Sozialraum, in dem wirtschaftliche und soziale Probleme eines Mitgliedstaates unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die übrigen Unionsmitglieder und die gesamte Union haben. Gerade mit der Wirtschafts- und Finanzkrise sind die Divergenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten größer geworden. Nach Einschätzung des Deutschen Vereins hat das Ungleichgewicht zwischen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Ausgestaltung der Europäischen Union zur anhaltenden Krise beigetragen. Die Akzeptanz für die Europäische Union und die Bewältigung dieser Herausforderungen hängt unter anderem auch mit der sozialen Situation und Existenzsicherung der EU-Bürger/innen zusammen. Eine stärkere sozialpolitische Prioritätensetzung der Europäischen Union und gemeinsame europäische Grundsätze für nationale Sozialleistungssysteme können zu einer besseren Akzeptanz der Europäischen Union beitragen. Eine stärkere sozialpolitische Komponente der Europäischen Union ist aus Sicht des Deutschen Vereins außerdem als langfristig wirksame Investition in die Wettbewerbsfähigkeit der Union und in die Gesellschaft zu verstehen, wie es bereits 2013 auch von der Europäischen Kommission im Sozialinvestitionspaket erkannt wurde. Grundsätze für die Bereitstellung qualitativ hochwertiger, zugänglicher und bezahlbarer Dienstleistungen bieten die Grundlage für verlässliche und verfügbare Hilfen in widrigen Lebenssituationen und für benachteiligte Personengruppen und erhöhen auch deren Arbeitsmarktpartizipation, gerade in benachteiligten Regionen. Zugleich leisten Sozialleistungssysteme einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielen und Werten der Europäischen Union (hohes Beschäftigungs- und Sozialschutzniveau, hohes Gesundheitsschutzniveau, Gleichstellung von Männern und Frauen, sozialer und regionaler Zusammenhalt). Der Deutsche Verein betont, dass Sozialpolitik sowohl einen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung leisten kann, als auch aus eigenem Recht ein Schwerpunkt der EU-Politik sein sollte. Soziale Dienste leisten wichtige Beiträge dazu, Menschen zu ermöglichen, ihre Potenziale zu entfalten und soziale Problemlagen zu überwinden und sichern damit soziale Voraussetzungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung. Sozialleistungssystemen sollte ein rechtsbasierter Ansatz zugrunde liegen.⁹

Der Deutsche Verein wiederholt daher an dieser Stelle seine Forderung¹⁰ nach der Stärkung der sozialen Dimension in der EU und fordert eine stärkere Nutzung der vorhandenen Instrumente zur Fokussierung auf dringende soziale Probleme in den EU-Mitgliedstaaten. Der Deutsche Verein fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf,¹¹ die vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) vorgeschlagenen Prinzipien für wirksame und verlässliche Sozialleistungssystemen aufzunehmen und ihre Sozialleistungssysteme auf dieser Basis weiterzuentwickeln: Prinzip des Mindestschutzes, Bedarfsprinzip, Bestimmtheitsprinzip, Prinzip der Zugänglichkeit, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Solidarprinzip, Prinzip der Eigenverantwortung, Teilhabepinzip, Strukturprinzip, Prinzip der Selbstbestimmung der Nutzer, Prinzip der Rechtssicherheit, Prinzip der Gemeinwohlorientierung, Prinzip der Transparenz, Prinzip

⁹ Siehe Fußn. 4, S. 559

¹⁰ Siehe Fußn. 4, S. 559.

¹¹ Stellungnahme des Deutschen Vereins für die Stärkung der sozialen Dimension der EU-Politik – wirksame und verlässliche Sozialsysteme schaffen“ vom 15. Dezember 2015, NDV 2016, 63 ff.

der Vernetzung, Prinzip der Augenhöhe, Qualitätsprinzip, Koordinierungsprinzip.¹² Zur Verbesserung der sozialen Lage in den Mitgliedstaaten verweist der Deutsche Verein erneut¹³ auf die guten Erfahrungen mit dem in Deutschland geltenden Grundsatz der Subsidiarität, inklusive einer aktiven Rolle der Zivilgesellschaft,¹⁴ sowie auf die solidarische Finanzierung der Sozialleistungssysteme. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, eine sozialpolitische Konvergenz der europäischen Sozialleistungssysteme auf einem anspruchsvollen Niveau anzustreben und dabei die regionalen und kommunalen Akteure, die Sozialversicherer sowie die Akteure der Zivilgesellschaft, wie zum Beispiel die Freie Wohlfahrtspflege, einzubinden.

Die Europäische Säule sozialer Rechte als Instrument für eine soziale Aufwärtskonvergenz

Der Deutsche Verein unterstützt vor diesem Hintergrund das Ziel der Europäischen Kommission, mit der „Europäischen Säule sozialer Rechte“ (ESSR) eine soziale Aufwärtskonvergenz im Sinne des verbesserten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EU zu erreichen.¹⁵ Der Deutsche Verein hatte im Rahmen der Konsultation darauf hingewiesen, dass in vielen der 20 Politikfelder der vorgeschlagenen Europäischen Säule sozialer Rechte die Europäische Union die mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit für Sozialpolitik und sozialen Zusammenhalt wahrnimmt (Art. 4 Abs. 2 Nr. b, c AEUV) und dazu im Bereich der Sozialpolitik die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt (Art. 153 Abs. 1 AEUV). Während in einigen Bereichen mit Bezug zum Arbeitsplatz die Möglichkeit bestehe, durch Richtlinien Mindestvorschriften zu erlassen, sei dies z.B. zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung nicht möglich (Art. 153 Abs. 2b AEUV). Die Europäische Union sei hier ausschließlich auf Maßnahmen nach Art. 153 Abs. 2a AEUV verwiesen, „die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstands, die Entwicklung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben“. Die geplante Säule könne keine neuen Zuständigkeiten der EU in einzelnen Politikfeldern begründen und dürfe sich nicht über die geltenden Regelungen der Verträge hinwegsetzen. Der Deutsche Verein forderte deshalb, dass der Rechtscharakter der Säule und das zu ihrer Errichtung gewählte Instrument die sozialpolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen berücksichtigen müssten.¹⁶

12 „Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme“ vom 17. September 2015 (SOC/520), <https://webapi.eesc.europa.eu/documents/anonymous/eesc-2015-01011-00-02-ac-tra-de.docx>.

13 Siehe Fußn. 4, S. 559.

14 Das Prinzip der Subsidiarität bedeutet vereinfacht: Was der Einzelne, die Familie oder Gruppen und Körperschaften aus eigener Kraft tun können, darf weder von einer übergeordneten Instanz noch vom Staat an sich gezogen werden. Es soll sichergestellt werden, dass Kompetenz und Verantwortung des jeweiligen Lebenskreises anerkannt und genutzt werden. Das schließt allerdings die staatliche Pflicht mit ein, die kleineren Einheiten falls nötig so zu stärken, dass sie entsprechend tätig werden können. Die im Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck kommende Anerkennung sozialer Initiativen ermöglicht dem hilfebedürftigen Bürger ein Wahlrecht. Dieses hat seine Wurzeln in den Verfassungsrechten: Achtung der Würde des Menschen, Freiheit der Person und ihrer Entfaltung, Freiheit des Bekenntnisses.

15 S. Fußn. 4, S. 559.

16 S. Fußn. 4, S. 560.

Der Deutsche Verein begrüßt daher, dass die Europäische Kommission für die Europäische Säule sozialer Rechte am 26. April 2017 die Rechtsform einer „Empfehlung der Kommission“ gemäß Art. 292 AEUV¹⁷ gewählt hat. Diese Empfehlung ist gemäß Art. 288 Abs. 5 AEUV „nicht verbindlich“. Damit entwickelt sie gegenüber Dritten, insbesondere den Mitgliedstaaten, keine rechtliche Bindungswirkung. Gleichwohl dient die Empfehlung der politischen Selbstbindung der Europäischen Kommission an die Europäische Säule sozialer Rechte und fordert die Mitgliedstaaten auf der politischen Ebene zur Mitarbeit und Umsetzung auf. Der Deutsche Verein begrüßt deshalb auch, dass die Kommission gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgeschlagen hat, dass es eine gemeinsame „interinstitutionelle Proklamation“ des Textes durch Kommission, Rat und Parlament geben soll. Am 17. November 2017 erfolgte die entsprechende gemeinsame Proklamation im Rahmen des Sozialgipfels in Schweden.¹⁸ Eine solche Proklamation ist in den Europäischen Verträgen nicht als Handlungsform vorgesehen (Art. 288 AEUV) und entfaltet damit keine rechtliche Bindungswirkung. Sie kann aber eine erhöhte politische Selbstbindung der drei EU-Institutionen an das Ziel der sozialen Aufwärtskonvergenz und an die in der Europäischen Säule sozialer Rechte formulierten Prinzipien bewirken. Gerade weil die Europäische Säule sozialer Rechte durch die Empfehlung nicht rechtlich verbindlich ist und aus den genannten Gründen auch nicht sein sollte, bedarf es eines hohen Maßes an politischer Selbstbindung und eines gezielten Zusammenarbeitens der Akteure, damit das neue Instrument in der Realität Wirkung entfalten und zu einer besseren Sozialpolitik in Europa beitragen kann.

Entscheidend ist dabei für den Deutschen Verein nicht, dass die Europäische Säule sozialer Rechte als Text existiert, sondern dass sie durch geeignete Umsetzungsinitiativen auf Ebene der EU und in den Mitgliedstaaten eine verbesserte soziale Lebenswirklichkeit der Menschen unterstützt und so einen verbesserten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU befördert.¹⁹ Insbesondere die Europäische Kommission ist daher nun aufgefordert, die vertraglichen Spielräume und die bereits vorhandenen Instrumente wie die Offene Methode der Koordinierung im Bereich Soziales (Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, angemessene und nachhaltige Renten sowie zugängliche, hochwertige und nachhaltige Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege²⁰) und die Zusammenarbeit im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ für eine Stärkung der Sozialpolitik der EU und der Mitgliedstaaten zu nutzen. Die notwendige Berücksichtigung unterschiedlicher Traditionen und Systeme der Sozialpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt dabei durch Wahrung der mitgliedstaatlichen Kompetenzen sowie der Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei EU-Initiativen. Eine gelungene Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte setzt dabei die Einbindung der regionalen und kommunalen Akteure, der Sozialversicherer sowie der Akteure der Zivilgesell-

17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

18 S. Fußn. 7.

19 Siehe Fußn. 4, S. 560.

20 Siehe dazu „Die Zukunft der offenen Methode der Koordinierung (OMK) im Sozialbereich – Billigung der Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz“, angenommen am 17. Juni 2011 vom Rat der Europäischen Union, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10405-2011-INIT/de/pdf>.

schaft, wie zum Beispiel die Freie Wohlfahrtspflege, voraus.²¹ Der Deutsche Verein wird die für die Wirksamkeit der Europäischen Säule sozialer Rechte entscheidenden Umsetzungsmaßnahmen auf EU-Ebene in diesem Sinne begleiten.²²

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die in den 20 Handlungsfeldern formulierten Prinzipien sprachlich überwiegend als Rechte formuliert sind, die Kommission aber zu Recht in der Einleitung zur Europäischen Säule sozialer Rechte ausführt, dass diese zur Konkretisierung „entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt werden“ müssen.²³ Die Europäische Säule sozialer Rechte selbst schafft keine einklagbaren subjektiven Leistungsansprüche einzelner Bürgerinnen und Bürger. Der Deutsche Verein sieht daher die Europäische Kommission wie auch das Europäische Parlament und den Rat in einer besonderen Verantwortung, diese Zusammenhänge bei ihrer Kommunikation über die Europäische Säule sozialer Rechte immer wieder für die Öffentlichkeit transparent zu machen, um Fehlvorstellungen entgegenzuwirken. Gleichwohl stimmt der Deutsche Verein mit dem fachlichen Ansatz überein, dass Sozialleistungssystemen ein rechtebasierter Ansatz zugrunde liegen sollte.²⁴

Hinweise zu einzelnen Politikfeldern

Vor diesem Hintergrund möchte der Deutsche Verein auf Grundlage seiner langjährigen praktischen Erfahrungen in Deutschland der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten Hinweise zu einzelnen Politikfeldern geben, die die Europäische Kommission in der Europäischen Säule sozialer Rechte aufgegriffen hat:

9. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben: Maßnahmen zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommen den Familienmitgliedern zugute, indem sie zu einem erhöhten Wohlbefinden beitragen. Sie können aber auch die Beschäftigungsquoten, insbesondere von Frauen, erhöhen. Hier spricht sich der Deutsche Verein für eine Vereinbarkeit im gesamten Lebensverlauf aus. Denn Vereinbarkeit bezieht sich nicht allein auf die Phase der Kindererziehung, sondern ist auch ein Anspruch für die Pflege von Angehörigen. Der Deutsche Verein spricht sich daher für eine nennenswerte zeitliche Entlastung²⁵ für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf aus. Für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf ist der bedarfsgerechte Ausbau von Betreuungsangeboten es-

21 Siehe Fußn. 4, S. 560.

22 Siehe bereits: Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vom 12. September 2017, NDV 2017, 492 ff.

23 Siehe Fußn. 5.

24 Siehe Fußn. 4, S. 559.

25 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über ein Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, NDV 2014, 466 ff.

senziell.²⁶ In seiner Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige hat sich der Deutsche Verein detailliert mit den aktuellen Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Sozialen Säule sozialer Rechte in diesem Handlungsfeld auseinandergesetzt.²⁷ Er begrüßt grundsätzlich die Initiative der Kommission, vor allem die Ausweitung auf pflegende Angehörige und die stärkere Einbeziehung von Vätern sowie die Verknüpfung von Freistellungs- und Vergütungsanspruch. Aus seiner Sicht sollte die Elternzeit insgesamt mindestens zehn bis zwölf Monate bezahlt im Anschluss an den Mutterschutz betragen, wobei ein Teil der Zeit auf den jeweils anderen Elternteil übertragbar sein sollte. Einelternfamilien sollten gleich gestellt werden. Er befürwortet die Ansprüche auf flexible Arbeitsarrangements bis zum Ende des 12. Lebensjahres des Kindes und ein Rückkehrrecht zum „ursprünglichen Arbeitsmuster“, sieht aber hier Herausforderungen für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Umsetzung. Mit Blick auf die neue Pflegezeit regt der Deutsche Verein an, den Kreis der anspruchsberechtigten Angehörigen zu erweitern.

11. Betreuung und Unterstützung von Kindern: Der Deutsche Verein empfiehlt eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung, ebenso wie qualitativ hochwertige Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im schulpflichtigen Alter.²⁸

14. Mindesteinkommen: Der Deutsche Verein bekräftigt, dass das Ziel der Strategie „Europa 2020“ zur Armutsbekämpfung in verstärkter Weise verfolgt werden sollte. Maßnahmen der Existenzsicherung leisten hier einen grundlegenden Beitrag. Sie können Menschen vor sozialer Ausgrenzung bewahren und sie darin befähigen, ihr individuelles Potenzial auszuschöpfen. Dieser Ansatz beruht auf der Wahrung der Würde eines jeden einzelnen Menschen und dem Grundgedanken der Solidarität. Die Anstrengungen müssen darauf ausgerichtet sein zu verhindern, dass Menschen überhaupt in Armut geraten, bzw. sie auf ihrem Weg aus (z.T. langjähriger) Armut zu unterstützen.²⁹ Der Deutsche Verein bekräftigt den Hinweis des EWSA, dass in den Mitgliedstaaten „solidarische Finanzierungen und rechtliche Absicherungen [in der Existenzsicherung] teilweise verbesserungsbedürftig sind“.³⁰ Existenzsicherung kann und sollte einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung von Teilhabe leisten.³¹ Die finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen Leistungsberechtigten einen gewissen Freiraum verschaffen, der sie in die Lage versetzt, Eigenbemü-

26 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, NDV 2015, 199 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur lokalen Familienzeitpolitik, NDV 2013, 296 ff.

27 Siehe Fußn. 22.

28 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, NDV 2015, 199 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur lokalen Familienzeitpolitik, NDV 2013, 296 ff.

29 Stellungnahme des Deutschen Vereins zu den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union über gemeinsame Grundsätze für die aktive Eingliederung zugunsten einer wirksameren Armutsbekämpfung, NDV 2009, 304 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung, NDV 2011, 152 ff.

30 Siehe Fußn. 11.

31 Siehe Fußn. 4, S. 561.



hungen und Aktivitäten mit Zielrichtung einer Beschäftigungsaufnahme vorzunehmen.³²

15. Alterseinkünfte und Ruhegehälter: Ein nachhaltiges System der Altersvorsorge trägt zur Armutsprävention bei. Auf individueller Ebene dient es in erster Linie der Sicherung eines Ruhestandseinkommens, das älteren Menschen einen würdigen Lebensstandard ermöglicht.³³ In Deutschland stellt nach Ansicht des Deutschen Vereins die gesetzliche Rentenversicherung die wichtigste Säule bei der Sicherung angemessener Ruhestandseinkommen dar. Sie wird ergänzt durch die Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Altersvorsorge.³⁴ Kritisch hatte der Deutsche Verein den Konsultationsvorschlag der Kommission gesehen, wonach im Wege eines Automatismus das gesetzliche Renteneintrittsalter an die Entwicklung der Lebenserwartung geknüpft werden sollte.³⁵ Er begrüßt daher, dass die Kommission diesen Vorschlag bei der Vorlage der Europäischen Säule sozialer Rechte nicht mehr aufgegriffen hat.

17. Inklusion von Menschen mit Behinderungen: Mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), das nicht nur EU-Mitgliedstaaten, sondern auch die Europäische Union selbst unterzeichnet haben, sind Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie zur Inklusion einzuführen. Auch wenn die Umsetzung der UN-BRK die Unterzeichnerstaaten vor zum Teil große Herausforderungen stellt, sind Sozialleistungssysteme auf die Gruppe von Menschen mit Behinderung auszurichten und entsprechend anzupassen, um eine umfangreiche Teilhabe zu gewährleisten.³⁶ Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass es sich bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen um eine wichtige Querschnittsaufgabe handelt, die bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte in sämtlichen 20 Politikfeldern, insbesondere auch im Bereich der Bildung,³⁷ angemessen berücksichtigt werden muss.

18. Langzeitpflege: Im Zuge des demografischen Wandels erhöht sich europaweit die Anzahl der Menschen, die Unterstützung im Alltag und Pflege benötigen. Grundlegend ist eine Gewährleistung des Zugangs zu Pflegeleistungen. Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollten pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrem gewohnten/familiären Umfeld leben können. Dies erfordert die Sicherstellung der Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, der medizinischen und pflegerischen Versorgung und der sozialen Teilhabe. Dabei muss sich die Entscheidung über die ambulante oder stationäre Erbringung von Leistungen immer an den individuellen Lebensumständen und Bedürfnissen des einzel-

32 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vom 12. September 2017, NDV 2017, 433, 438.

33 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Weißbuch der Europäischen Kommission „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“, NDV 2012, 465 ff.

34 Siehe Fußn. 4, S. 561.

35 Siehe Fußn. 4, S. 561.

36 Siehe Fn. 4, S. 561.

37 Siehe auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schül*innenassistenz in einem inklusiven Schulsystem vom 14. Dezember 2016, NDV 2017, 59 ff.

nen Menschen ausrichten. Ambulante Pflege vor Ort erfordert Rahmenumstände, die den pflegenden Menschen, insbesondere Angehörigen, ihre Tätigkeit ermöglicht. Darüber hinaus sind die Vermeidung bzw. die Verringerung von Pflegebedürftigkeit von großer Bedeutung.³⁸ Aus Sicht des Deutschen Vereins sollte die Koordinierung der Pflegeleistungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten durch die EU möglichst bald geregelt werden.³⁹

38 „Pflegesystem den gesellschaftlichen Strukturen anpassen! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Pflege“, NDV 2013, 385 ff.

39 S. Fn 4, S. 561; im Detail: Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Reform der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 13. Juni 2017, NDV 2017, 295 ff.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de